

Gegner in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, zurückzuführen sind. Kehren doch manche dieser Erzählungen mit denselben typischen Wendungen in allen Kriegen wieder. Auch nach Abzug dieser Fälle bleibt eine schmerzlich große Zahl unzweifelhafter Scheußlichkeiten übrig (Verhalten der russischen Truppen in Ostpreußen; der farbigen Hilfskräfte von Engländern und Franzosen); aber diese Zahl reicht nicht entfernt heran an die Summe der von beiden Seiten behaupteten Kriegsgreuel.

2. Eine weitere, mindestens ebenso große Zahl von angeblichen Rechtsverletzungen scheidet völlig aus, weil der angebliche Rechtssatz überhaupt nicht in zweifelloser Geltung und unbestrittener Auslegung besteht.

Ganz besondere Schwierigkeiten bieten die Abkommen von 1899 und 1907. Und zwar zunächst wegen der zahlreichen Vorbehalte, die von den einzelnen Signatarmächten zu den verschiedenen Bestimmungen gemacht worden sind (vgl. oben §22 III S. 164). Das führt, abgesehen von der dadurch hervorgerufenen Unsicherheit, zu der verwirrenden Rechtslage, daß von zwei verbündeten Kriegführenden zwar der eine, nicht aber der andere an eine Bestimmung gebunden sein kann. Dann aber hat sich gerade im Weltkrieg die sogenannte Solidaritätsklausel (oben §22 III S. 164), die sich, mit Ausnahme der drei ersten, in sämtlichen Abkommen von 1907 findet, als verhängnisvoll erwiesen. Wenn auch nur eine der am Kriege beteiligten

gegen England vom 28. Juli 1916, abgedruckt K. Z. X 196); ferner Denkschriften des Reichskolonialamts über das Verhalten der englischen usw. Truppen gegen die weiße Bevölkerung der deutschen Schutzgebiete Kamerun und Togo 1916; über die Kolonialdeutschen aus Kamerun und Togo in französischer Gefangenschaft 1917. Eine zusammenfassende Ausgabe der deutschen Denkschriften ist leider nicht vorhanden. — Wertvoll die Sammlung von Nachweisen über die Verletzungen des Völkerrechts durch die mit Österreich-Ungarn kriegführenden Staaten. Herausgegeben vom k. und k. Ministerium des Äußeren. 1915. — 2. Aus den Denkschriften der Verbandsmächte erwähne ich: *Rapports sur la violation du droit des gens en Belgique*. 1915. *Les atrocités allemandes*. Offizieller Bericht vom 7. Januar 1915. *Rapports etc. de la commission installée en vue de constater les actes commis par l'ennemi en violation du droit des gens*. Bisher 5 Bände. *Les Allemands à Lille et dans le Nord de la France*. Note der französischen Regierung an die neutralen Mächte vom 25. Juli 1916. *Mémoire du gouvernement du roi sur la déportation et le travail forcé de la population civile belge ordonnés par le gouvernement allemand*. 1917 (bespricht die Gesamtlage des besetzten Gebietes in Belgien). Dazu Pooselecq, *Les déportations belges à la lumière des documents allemands*. 1917. — Typisch für die durch die Kriegshypnose erzeugte Leichtgläubigkeit: Bedier, *Les crimes allemands d'après des témoignages allemands*. 1915. Dazu Kuttner, *Deutsche Verbrechen?* 1915. Report of the committee on alleged German outrages (Vorsitzender Bryce) 1915. Dazu Clemen, *Die deutschen Greuel in Belgien und Nordfrankreich nach dem offiziellen englischen Bericht*. 1916. — Über die gegnerischen „Greuelbücher“ vgl. im allgemeinen Müller-Meinigen I 436.